

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschlag

Kreis Herzogtum Lauenburg Postfach 1140 23901 Ratzeburg

BSK  
Bau- und Stadtplanerkontor  
Postfach 1178  
23871 Mölln

Fachdienst: Regionalentwicklung und  
Verkehrsinfrastruktur  
Ansprechpartner/in: Frau Hasselbeck  
Frau Behrmann  
Anschrift: Barlachstr. 2, Ratzeburg  
Zimmer: 226  
Telefon: (04541) 888-437 u.436  
Fax : (04541) 888-160  
e-Mail: [hasselbeck@Kreis-RZ.de](mailto:hasselbeck@Kreis-RZ.de)  
Mein Zeichen: 31.26.1-0560.1.1  
Datum: 17.05.2018

nachrichtlich

Bürgermeister  
der Gemeinde Hornbek

über den

Amtsvorsteher des Amtes  
Breitenfelde

(nur als e-mail)

Ministerium für Inneres, ländliche  
Räume und Integration des Landes  
Schleswig-Holstein  
Abteilung IV 527, Städtebau, Orts-  
planung und Städtebaurecht  
Düsternbrooker Weg 92

24105 Kiel

**1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 der Gemeinde Hornbek  
hier: Stellungnahme gemäß § 4(2) i.V.m. §13 Baugesetzbuch (BauGB)**

Mit Bericht vom 10.04.2018 übersandten Sie mir im Auftrag der Gemeinde Hornbek den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme.

Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise:

Fachdienst Bauaufsicht (Herr Scholz, Tel. 626)

Die Firsthöhe ist über einen unteren und einen oberen Bezugspunkt festgesetzt.  
Der untere Höhenbezugspunkt ist die mittlere Höhe innerhalb der bebaubaren Fläche.  
Der Bebauungsplan beinhaltet ein Baufenster mit relativ großer Höhendifferenz (mehr als 3,00 m).

Es wird empfohlen, den Bezugspunkt über NN oder einen Punkt auf den angrenzenden Verkehrsflächen zu definieren.

Fachdienst Abwasser (Frau Mannes, Tel. 409)

Zu Pkt. 5, Ver- und Entsorgung:

Für das überplante Gebiet liegen keine detaillierten Bodenuntersuchungen vor.  
Ob eine Versickerung auf dem Grundstück möglich ist, kann daher von mir zurzeit nicht beurteilt werden. Gerade beim niedriger liegenden nördlichen Grundstücksbereich bestehen meinerseits Bedenken.

Wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:

Fachdienst Bauaufsicht

Die überbaubare Fläche wird verkleinert und nur auf dem oberen Grundstücksteil festgesetzt. Im unteren Bereich wird eine Fläche für Stellplätze/Garagen und Nebenanlagen festgesetzt.

Im Text-Teil B wird festgesetzt, dass die Firsthöhe von max. 43,85 m ü.NN nicht überschritten werden darf. Die Festsetzung im Text-Teil B, Ziffer 2.1 des Ursprungsplanes gilt nicht für diese Planänderung.

Fachdienst Abwasser

Wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>Mir ist ein Bodengutachten vorzulegen, aus dem die Sickerfähigkeit des Bodens sowie der Grundwasserstand hervorgehen.</p> <p>Aus dem B-Plan ist nicht zu entnehmen, wie viele Gebäude innerhalb der Baugrenze errichtet werden sollen. Da dazu jeweils Befestigungen für Fußwege und Stellplätze hinzukommen gehe ich davon aus, dass es zu einer Erhöhung der versiegelten Fläche kommen wird. Somit ist der Verbleib des Niederschlagswassers zu klären.</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung liegt die Baugrenze teilweise auf dem Flurstück 72. Dieses Flurstück ist als Teichfläche in den ALKIS –Karten dargestellt. In der Begründung fehlt dazu eine Aussage. Der vorhandene Teich ist ein Gewässer, in dem die Einleitungsstelle E 2 der Gemeinde liegt und der der Löschwasserversorgung dient.</p> <p><u>Landschaftsplanung und Naturschutz (Frau Penning, Tel. 326)</u></p> <p>Zu der o. g. Planung hat die untere Naturschutzbehörde folgendes mitzuteilen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Nach den Ausführungen unter Ziffer 7.3 der Begründung sind im Plangebiet inzwischen zwei Stieleichen entfallen, die im Ursprungsplan zum Erhalt festgesetzt sind. Auf Grundlage der textlichen Festsetzung Nr. 3.1 sowie in Anlehnung an die Ausführungen im Grünordnerischen Fachbeitrag zum Ursprungsplan, Ziffer 6.1, sind die Bäume jeweils durch eine Eiche als Hochstamm mit einem Stammumfang von mind. 20cm zu ersetzen. Die Baumstandorte sind noch im Aufstellungsverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans mit mir abzustimmen. Eine geeignete rechtliche Sicherung der Neuanpflanzungen ist erforderlich, bevor der vorliegende Plan wirksam wird. <p>Die Festsetzung der großen Einzelbäume im Plangebiet wird ausdrücklich begrüßt. Die Bäume sind während der Bauvorgänge durch einen etwa 2,00m hohen, ortsfesten Zaun zu schützen, der den gesamten Wurzelraum umschließen muss. Als Wurzelbereich gilt nach der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,50m. Um Konflikte im Zusammenhang mit der zukünftigen Bebauung zu vermeiden, ist zwischen der Baugrenze und der tatsächlichen Kronentraufe realistischer Weise eine Abstand von 3,00m einzuhalten, die Baugrenzen sind entsprechend zu verschieben. Die Bäume sind jeweils mit ihrem wirklichen Kronendurchmesser festzusetzen. Die Wurzelbereiche der zum Erhalt festgesetzten Bäume sind gegen Bodenauftrag und Bodenabtrag sowie vor Versiegelungen u. ä. dauerhaft zu schützen.</p> <p>Die textliche Festsetzung Nummer 3.1 ist entsprechend zu ergänzen.</p> <p>Auf die Regelungen der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ weise ich hin, diese sind zu beachten.</p> </li> <li>2. Auf Grund der örtlichen Gegebenheiten sind Fledermausvorkommen und Vorkommen von Brutvögeln in den vorhandenen Gehölzen und den Gebäuden gemäß der Begründung, Ziffer 7.3, im Plangebiet nicht auszuschließen. Die Ausführungen sind zwar insgesamt nicht eindeutig, es wird aber festgestellt, dass zur Verhinderung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG, Gebäude vor den Baumaßnahmen (Abriss, Umbau, Sanierung) von einer entsprechend qualifizierten Fachperson auf Brutvögel und auf Haus bewohnende Fledermausarten zu überprüfen sind. Gegebenenfalls sind Maßnahmen zur Vermeidung von Tötungen und zum Ausgleich von Quartierverlusten zu entwickeln, § 44 Abs. 1 BNatSchG. Die Ergebnisse der Untersuchung sind mit der unteren Naturschutzbehörde (Fachdienst Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur, Landschaftsplanung und Naturschutz des Kreises Herzogtum Lauenburg) abzustimmen.</li> </ol>	<p><u>Fachdienst Abwasser</u>  Wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:  Es wird ein Bodengutachter beauftragt, Bodenuntersuchungen durchzuführen, die Ergebnisse werden in die Planung eingearbeitet.</p> <p>Die Grundflächenzahl (GRZ) verändert sich nicht gegenüber dem Ursprungsplan. Südlich des Lippenhorstweges und westlich des Teiches ist im Ursprungsplan eine Fläche für Gemeinbedarf festgesetzt, diese Fläche könnte ebenfalls bebaut werden. Aufgrund der jetzt vorgesehenen Festsetzung – GRZ 0,2 und die Festsetzung einer Fläche für Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen im Bereich der ehemaligen Gemeinbedarfsfläche, fällt kein zusätzlich abzuleitendes Niederschlagswasser, gegenüber dem Ursprungsplan, im Plangeltungsbereich der 1. Änderung an.</p> <p>Die Baugrenze wird aus dem nördlich tiefer liegenden Bereich herausgenommen. Somit liegt keine Baugrenze teilweise auf dem Flurstück 72. Diese Fläche ist jetzt vorgesehen für Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen.</p> <p><u>Landschaftsplanung und Naturschutz</u>  Zu 1:  Wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:  Die Standorte der zu pflanzenden Stieleichen sind zur Vervollständigung des Straßenbildes, im nördlichen Planbereich, entlang des Lippenhorstweges vorgesehen.  Die Baugrenzen werden in einem Abstand von 3 m zur Kronentraufe der zu erhaltenden Bäume festgesetzt um Konflikte im Zusammenhang mit der zukünftigen Bebauung zu vermeiden.  Die textliche Festsetzung Ziffer 3.1 wird mit dem Satz „Die Wurzelbereiche der zum Erhalt festgesetzten Bäume sind gegen Bodenauftrag und Bodenabtrag sowie vor Versiegelungen u.ä. dauerhaft zu schützen.“ ergänzt.</p>

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>Bäume müssen im Zusammenhang mit der Umsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 der Gemeinde Hornbek nicht entfernt werden. Hecken, Gebüsch und anderen Gehölze dürfen aus Gründen des Artenschutzes nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28/29. Februar beseitigt werden.</p> <p>Der Text – Teil B ist entsprechend zu ergänzen.</p> <p>Diese Regelungen sind vertraglich mit der jeweiligen Vorhabenträgerin/dem jeweiligen Vorhabenträger zu vereinbaren.</p> <p>3. In dem geplanten Wohngebiet ist ein nicht unerheblicher Höhenunterschied zwischen dem nord-westlichen und dem größeren südöstlichen Grundstücksteil vorhanden. Diese Problematik wird in der Begründung nicht thematisiert, ggf. sind jedoch erhebliche Bodenbewegungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Planung notwendig. Aussagen hierzu sollten ergänzt werden. Um den Eingriff in das Schutzgut Boden zu minimieren, sollte eine Reduzierung und Begrenzung der überbaubaren Fläche auf das Flurstück 71 geprüft werden.</p> <p>4. Im Rahmen der Aufstellung des Ursprungsbebauungsplans Nr. 1 hat das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) auf Grundlage des § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG eine Ausnahme vom Tötungsverbot geschützter Arten und für die Beseitigung von Ruhestätten nach § 44 BNatSchG erteilt (Amphibien, Fledermäuse). Auf die festgesetzten Auflagen weise ich hin.</p> <p>Danach sind u.a. bei einem Abbruch größerer Gebäude im östlichen Planbereich diese gesondert auf das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen zu untersuchen. Bei Vorhandensein von Quartieren ist die Erweiterung der Ausnahmegenehmigung zu beantragen, ggf. sind Ausgleichsmaßnahmen festzusetzen. Die Gemeinde plant die Neuerrichtung ihres Bauhofs im Mischgebiet des Bebauungsplans Nr. 1, an der L200. Das Ergebnis einer faunistischen Untersuchung bitte ich auch der unteren Naturschutzbehörde (Fachdienst Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur, Landschaftsplanung und Naturschutz) mitzuteilen.</p> <p>In seinem o.g. Bescheid hat das LLUR als Auflage weiterhin festgesetzt, dass acht Nisthilfen für Nischen-/Halbhöhlenbrüter (Bachstelze, Gartenrotschwanz) im Geltungsbereich, in fachlich geeigneter Aufteilung, anzubringen sind. Die Maßnahme ergibt sich auch bereits aus dem Grünordnerischen Fachbeitrag zur Ursprungsplanung. Über die Umsetzung der Maßnahme bitte ich zu berichten, möglichst mit einigen aussagekräftigen Fotos.</p> <p>Ich gehe außerdem davon aus, dass die Erschließungsstraße, wie in dem genannten Bescheid festgesetzt, ohne Straßeneinläufe und Bordsteinkanten angelegt worden ist, um Verluste von Amphibien im Gebiet zu verhindern, siehe auch textliche Festsetzung Nr. 3.2.</p> <p>5. Zur Lenkung der Amphibienwanderung ist gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 3.3 zu der im Osten des Ursprungsplans neu herzustellenden Erschließungsstraße hin, ein Knick neu anzulegen. Auf Grundlage des Schriftverkehrs und der Gespräche zu dieser Frage war eine Bepflanzung der angelegten Knickwälle bis spätestens zum 10.04.2018 umzusetzen. Ich bitte um Mitteilung, ob die Maßnahme abgeschlossen ist und ggf. um einen Nachweis mit einigen Fotos. Im Bereich des Kreisverkehrsplatzes ist eine Knicköffnung vorhanden, die nach der Satzung nicht vorgesehen und entsprechend zu schließen ist.</p> <p>Die gesamte Fläche südlich des Kleingewässers ist bis an die Erschließungsstraße als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Bebauungsplan festgesetzt und entsprechend als extensive Gras- und Krautflur zu pflegen. Ein Befahren, außer zur Mahd, die Lagerung von Materialien und so weiter, sind nicht zulässig.</p>	<p>Zu 2: Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Der Text-Teil B wird mit den artenschutzrechtlichen Belangen ergänzt.</p> <p>Zu 3: Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Baugrenze wird aufgrund des Höhenunterschieds zwischen den Flurstücken 71, 72 und 85/2, nur auf dem Flurstück 71, festgesetzt.</p> <p>Zu 4 und 5: Wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: Die Stellungnahmen betreffen nicht den Plangeltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 und sind somit nicht Teil dieser Planung.</p>

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p><u>Städtebau und Planungsrecht</u></p> <p>Dem Anschreiben ist zu entnehmen, dass das Verfahren gem. §13 BauGB durchgeführt wird. Beigefügt ist allerdings der Entwurf für eine Berichtigung des Flächennutzungsplans, was auf ein Verfahren gem. §13a BauGB schließen lässt. Die Begründung formuliert nicht, auf welcher Grundlage das Verfahren beruht. Ich bitte um Ergänzung und Abgleichung.</p> <p>Punkt 3 der Begründung geht darauf ein, dass eine Änderung des Flächennutzungsplans nicht erforderlich erscheint, weil es sich nur um eine kleine Fläche für den Gemeinbedarf handelt. Dies deckt sich ebenfalls nicht mit dem beigefügten Entwurf für eine Berichtigung.</p> <p>Die überbaubare Fläche überschreitet den vorhandenen Geländesprung. Im Bebauungsplan finden sich keine Angaben, wie mit den unterschiedlichen Geländehöhen umgegangen werden kann bzw. soll. Festsetzungen zu zulässigen Aufschüttungen/Abgrabungen/Geländemodellierungen fehlen vollständig. Die festgesetzte Firsthöhe bezieht sich auf die „mittlere Geländehöhe“, was beim vorliegenden Gelände nicht aussagekräftig und daher nicht anwendbar ist. Ich halte es für erforderlich, konkrete Aussagen in der Planzeichnung sowie in der Begründung zu treffen, wie mit dem Gelände umzugehen ist und welcher städtebauliche Ansatz mit der großen überbaubaren Fläche trotz des Höhenunterschieds verfolgt wird. Ich halte es für ratsam, die überbaubare Fläche – wie im Ursprungsplan – wieder nur auf dem oberen Grundstücksteil anzuordnen und den unteren Bereich z.B. für Stellplätze/Garagen und Nebenanlagen vorzusehen.</p> <p>Im gesamten Ursprungsplan sind bisher max. 2 Wohneinheiten pro Einzelhaus festgesetzt. Die nun vorliegende Änderung setzt 4 Wohneinheiten fest. Die Begründung geht darauf nicht ein. Wie fügt sich dieses Grundstück zukünftig in die Umgebung mit max. 2 Wohneinheiten ein? Hier besteht erheblicher städtebaulicher Erläuterungsbedarf.</p> <p>Insgesamt wirft die vorliegende Planung Fragen auf, die weder durch die Planzeichnung noch in der Begründung schlüssig geklärt werden. Der zugrunde liegende städtebauliche Ansatz wird nicht deutlich. Ich halte eine Überarbeitung des Entwurfs und der Begründung für erforderlich. Die Themenfelder „Geländesprung“ sowie „Anzahl der Wohneinheiten“ müssen thematisiert und in der Planung schlüssig und durchführbar umgesetzt werden.</p> <p>Nach Bekanntmachung des Bebauungsplans bitte ich um Übersendung des berichtigten Flächennutzungsplans.</p> <p>Im Auftrag</p>	<p><u>Städtebau und Planungsrecht</u></p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:</p> <p>1. und 2. Absatz Da der Bebauungsplan von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht und dieser im Wege der Berichtigung anzupassen ist und die Voraussetzungen gegeben sind, wird das Verfahren nach § 13a BauGB weitergeführt. Der Punkt 3 der Begründung wird dementsprechend angepasst.</p> <p>3. Absatz Die überbaubare Fläche wird verkleinert und nur auf dem oberen Grundstücksteil festgesetzt. Im unteren Bereich wird eine Fläche für Stellplätze/Garagen und Nebenanlagen festgesetzt.</p> <p>4. Absatz Die Gemeinde möchte im Plangeltungsbereich eine generationsübergreifende Wohnform ermöglichen. Bei Beibehaltung der Grundflächenzahl (GRZ) ist mit einer höheren Versiegelung auf der Fläche zu rechnen, es kann lediglich ein Baukörper mit 4 Wohnungen entstehen. Damit nicht auf 2 Grundstücken 2 Häuser mit jeweils 4 Wohnungen entstehen, setzt die Gemeinde zusätzlich fest, dass für 1 Wohneinheit mindestens 500 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche erforderlich sind.</p> <p>5. Absatz Die Höhendifferenz von ca. 3 m wird soweit beachtet, dass die überbaubare Grundstücksfläche nur auf dem Flurstück 71 festgesetzt ist. Am Böschungsfuß zur Gemeindestraße Lippenhorstweg erfolgt die Festsetzung von Garagen, Stellplätzen und Nebenanlagen, die Begründung wird ergänzt.</p> <p>Der letzte Absatz wird zur Kenntnis genommen, nach Bekanntmachung erhält der Kreis die berichtigte Flächennutzungsplanänderung.</p>

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschlag

**Apel**

**Von:** Info [info@bsk-moelln.de]  
**Gesendet:** Freitag, 18. Mai 2018 08:39  
**An:** apel@bsk-moelln.de  
**Betreff:** WG: Stellungnahme S00640519, VF und VFKD, Gemeinde Hornbek, 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet des Bauhofes, östlich Lütjenmoorweg

**Von:** Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland [mailto:koordinationsanfragen@KabelDeutschland.de]  
**Gesendet:** Donnerstag, 17. Mai 2018 16:23  
**An:** info@bsk-moelln.de  
**Betreff:** Stellungnahme S00640519, VF und VFKD, Gemeinde Hornbek, 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet des Bauhofes, östlich Lütjenmoorweg

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH  
Amsinckstr. 59 \* 20097 Hamburg

BSK - Bau + Stadtplaner Kontor  
Mühlenplatz 1  
23879 Mölln/Lauenburg

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00640519  
E-Mail: [TDRB-N.Hamburg@vodafone.com](mailto:TDRB-N.Hamburg@vodafone.com)  
Datum: 17.05.2018  
Gemeinde Hornbek, 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet des Bauhofes, östlich Lütjenmoorweg

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 10.04.2018.

Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH  
Neubaugebiete KMU  
Südwestpark 15  
90449 Nürnberg

[Neubaugebiete.de@vodafone.com](http://Neubaugebiete.de@vodafone.com)

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Weiterführende Dokumente:

- [Kabelschutzanweisung Vodafone](#)
- [Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland](#)



Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p data-bbox="264 363 696 405">Freundliche Grüße Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH</p> <p data-bbox="264 424 853 446">Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.</p> <hr data-bbox="264 456 1016 459"/> <p data-bbox="264 483 943 515">Informationen zu unseren Produkten und Services fuer Privatkunden finden Sie unter <a href="http://www.vodafone.de">www.vodafone.de</a>, fuer Geschaeftskunden der Immobilienwirtschaft und Mehrfamilienhaeuseigentuemern unter <a href="http://www.kabeldeutschland.de/wohnungsunternehmen">www.kabeldeutschland.de/wohnungsunternehmen</a>.</p> <p data-bbox="264 563 696 580">Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter <a href="http://www.vodafone.de/pflichtangaben">www.vodafone.de/pflichtangaben</a>.</p>	

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschlag



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH  
Arenskeule 10, 21339 Lüneburg

BSK Bau + Stadtplaner Kontor  
Postfach 1178  
23871 Mölln



Ihre Referenzen  
Ansprechpartner  
Durchwahl  
Datum  
Betrifft

Claudia Lüdemann  
+49 4131 282-162  
23.04.2018

**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Hornbek  
Kreis Herzogtum Lauenburg Verfahren gemäß § 13 BauGB**

**Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB  
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB  
Jeweils in Verbindung mit § 13 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als  
Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die  
Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und  
Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter  
entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen  
abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die  
Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen  
Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der  
Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom  
Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich  
angezeigt werden.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Deutsche Telekom Technik GmbH  
Hausanschrift Technik Niederlassung Nord, Überseeing 2, 22297 Hamburg  
Postanschrift Technik Niederlassung Nord, Überseeing 2, 22297 Hamburg  
Telekontakte Telefon +49 40 30600-0 E-Mail: T.NL-Nord@telekom.de Internet www.telekom.de  
Konto Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668  
IBAN: DE1759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF  
Aufsichtsrat Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender)  
Geschäftsführung Dr. Bruno Jacobbeverhorn (Vorsitzender), Albert Matheis, Klaus Peren  
Handelsregister Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn  
USt-IdNr. DE 814645262

Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, siehe Begründung  
Ziffer 5.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>Datum 23.04.2018 Empfänger Blatt 2</p> <p>Mit freundlichen Grüßen  Andreas Konofol</p> <p>i.A. Claudia Lüdemann Claudia Lüdemann</p>	

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschlag

Schleswig-Holstein  
Der echte Norden



SH  Archäologisches  
Landesamt  
Schleswig-Holstein

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein  
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

BSK Bau + Stadtplaner Kontor  
z.Hd. Frau Apel  
Postfach 1178  
23871 Mölln

Obere Denkmalschutzbehörde  
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: 10.04.2018/  
Mein Zeichen: Hornbek-Bjplan1-Änd1/  
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski  
kerstin.orldowski@alsh.landsh.de  
Telefon: 04621 387-20  
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 17.04.2018

**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Hornbek**  
**Verfahren gem. § 13 BauGB**  
**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2)**  
**BauGB**  
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Apel,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Kerstin Orlowski

Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, siehe Begründung Ziffer 6.